

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt)
zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in
der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften vom 08.03.2012
(1. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 91 und 149 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA Nr. 43, s.568), §§ 54 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl LSA Nr. 7/2013) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl LSA Nr. 44 S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) seiner Sitzung am 27.6.2013 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften vom 08.03.2012 beschlossen:

**§ 1
Änderungen der Umlagesatzung**

(1) § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013

- (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 8,3737 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,8588 € / Einwohner und
- (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 10,25 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 1,09 € / Einwohner.“

(2) § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Umlage wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Für die Umlagepflichtigen ist das Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.“

(3) § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.“

(4) § 6 Abs. 4 wird gestrichen

(5) § 6 Abs. 5 wird zu Abs. 4

§ 2
Inkrafttreten

(1) § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 3, 4 und 5 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 27.6.2013

Berlin
Bürgermeisterin

Siegel